

Ehrungsordnung der Gemeinde Stadland

Der Rat der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am ... folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stadland ehrt Personen, die sich durch ihren Einsatz für die Belange und / oder das Wohl der Gemeinde oder ihre Bürger verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen.

§ 2

Personenkreis sowie Auszeichnungen

(1) Geehrt werden Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich Tätige.

(2) Die Ehrung erfolgt:

1. Nach einer fünfjährigen Tätigkeit durch einen Gutschein im Wert von 30 €.
2. Nach einer zehnjährigen Tätigkeit durch einen Gutschein im Wert von 50 € und einem Blumenstrauß.
3. Nach einer 20-jährigen Tätigkeit durch eine Ehrungstafel der Gemeinde Stadland mit einer Urkunde, einem Gutschein im Wert von 50 € und einem Blumenstrauß.
4. Nach einer 25-jährigen Tätigkeit durch einen Wappenteller der Gemeinde Stadland mit einer Urkunde, einem Gutschein im Wert von 50 € und einem Blumenstrauß.
5. Nach jeder weiteren fünfjährigen Tätigkeit mit einer Urkunde, einem Gutschein im Wert von 60 € und einem Blumenstrauß.
6. Beim Ausscheiden nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit durch einen Blumenstrauß im Wert von 20 €.
7. Sofern für eine zu ehrende Person bereits Urkunde, Ehrungstafel und Wappenteller verliehen wurden, erfolgt die Ehrung durch eine Anstecknadel mit dem Wappen der Gemeinde. Die Anstecknadel wird mit einer Urkunde und einem Präsent im Wert von 75 Euro verbunden. Die Anstecknadel wird in Bronze, Silber und Gold vorgehalten.

§ 3

Bürgermeister

Die Auszeichnung einer zehnjährigen Tätigkeit als Bürgermeister erfolgt durch die Überreichung eines hölzernen Wappentellers der Gemeinde Stadland mit einer Urkunde, einem Gutschein im Wert von 50 € und einem Blumenstrauß.

§ 4

Berechnung der Ehrenzeiträume

(1) Der Zeitraum beginnt bei Ratsmitgliedern mit dem Tag der Vereidigung, bei Ehrenbeamten mit dem Tag der Ernennung und bei ehrenamtlich Tätigen mit dem Tag, an dem Sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

(2) Die Ehrung ist fällig, sobald der Zeitraum nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 – 6 abgelaufen ist und der Tag vollendet ist, an dem das Ereignis nach Absatz 1 eingetreten ist.

§ 5

Vollziehung der Ehrung

(1) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin kann die Ehrung auch durch einen stellvertretenden Bürgermeister / eine stellvertretende Bürgermeisterin erfolgen.

(2) Die Ehrung soll am Tag nach dem in § 4 Absatz 2 maßgebenden Tag erfolgen.

Alternativ: (2) Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Ratssitzung.

§ 6

Sonstiges

Unberührt bleibt:

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts im Sinne des § 29 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und
2. die Richtlinien über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern in der Gemeinde Stadland.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 18.12.1987 außer Kraft.

Stadland, ...

Harald Stindt

Bürgermeister